



Auszug für Energie Einsiedeln AG

Reglement zur Vergabung von Förderbeiträgen aus dem Energiefonds von Primeo Energie

1. Gegenstand und Zweck

Primeo Energie fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien. Dazu beschliesst unter anderem die Delegiertenversammlung der Genossenschaft EBM jährlich die Äufnung des «Energiefonds von Primeo Energie».

Die Mittel des Energiefonds können für Mitglieder der Genossenschaft EBM und für Kundinnen und Kunden in den Netzgebieten von Primeo Energie verwendet werden.

2. Fördergebiete

A. Energieeffizienz

Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs.

B. Erneuerbare Energien

Förderung von Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion.

C. Sichere Versorgung

Förderung von Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit.

D. Innovation Energie

Förderung von Massnahmen zu innovativen Lösungen für den Energiebereich.

3. Vergaberichtlinien

Mitglieder der Genossenschaft EBM sowie Kunden und Kundinnen in den Strom-Netzgebieten von Primeo Energie (Haushalte, Unternehmen, öffentliche Institutionen) können vor der Realisierung eines Vorhabens im Bereich der

Fördergebiete einen Antrag auf Förderbeiträge an Primeo Energie stellen. Für Kunden und Kundinnen in den Wärme-Netzgebieten beschränkt sich die Möglichkeit der Antragsstellung auf den Fördergegenstand B3 Anschluss an Fernwärmeverbund.

Doppel- und Parallelförderungen sind im Antragsformular zu deklarieren (Subventionen Bund, Kanton, Gemeinden, gemeinnützige Institutionen etc.).

Primeo Energie evaluiert die Anträge und entscheidet abschliessend über die Förderung und Höhe der Förderung eines Vorhabens.

Die Details zu den von Primeo Energie geförderten und beitragsberechtigten Fördergegenständen und zum Antragsprozess sind in den Vergaberichtlinien geregelt.

4. Rechtliches

Der Entscheid von Primeo Energie über die Bewilligung und die Höhe des Förderbeitrages oder die Ablehnung eines Förderantrags ist abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.

Primeo Energie hat das Recht die Fördergebiete und Fördergegenstände jederzeit anzupassen.

Primeo Energie erhält mit der Auszahlung das Recht, das Förderobjekt gegebenenfalls zu besichtigen und darüber im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten zu berichten.

5. Schlussbestimmungen

Der Verwaltungsrat der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck) setzt dieses Reglement per 1. April 2026 in Kraft.

Vergaberichtlinien des Energiefonds von Primeo Energie

1. Antragsprozess

A. Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gegenüber allen Kunden und Kundinnen in den Strom- und Wärme-Netzgebieten von Primeo Energie.

Primeo Energie definiert den Begriff «Innovation» als die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, welche einen deutlichen Mehrwert für die Energiewirtschaft schaffen und zum gesellschaftlichen Fortschritt beitragen. Dabei steht die marktreife der Produkte und die Umsetzbarkeit am Markt im Vordergrund. Die Innovation basiert auf überprüfbare Fakten oder wissenschaftlicher Forschung und kann bereits in anderen Märkten erfolgreich etabliert sein.

Antragsteller, welchen Förderbeiträge bewilligt wurden, werden aufgrund der Verhältnismässigkeit für 1 Jahr (365 Tage) nicht priorisiert.

Die Beitragssätze werden bei Bedarf von Primeo Energie angepasst. Massgebend sind die am Datum der Bewilligung des Förderantrags geltenden Beitragssätze.

B. Inhalt

Förderanträge sind über das Onlineformular der Website von Primeo Energie einzureichen.

Förderanträge für die Fördergegenstände B3 Anschluss an Fernwärmeverbund müssen nicht über das Onlineformular beantragt werden, sondern erfolgen direkt über die Fachabteilungen der Primeo Energie (Energie Einsiedeln AG) (siehe Vergaberichtlinien B3).

C. Termine

Der Förderantrag (inkl. erforderliche Beilagen) sollte mindestens 4 Monate vor der Realisierung des Vorhabens (in der Planungsphase und vor Baubeginn) beim Energiefonds

eingereicht werden. Der Energiefonds übernimmt keine Verantwortung für Projektverspätungen.

Verzichtet der Antragsstellende auf die Realisierung eines beim Energiefonds angemeldeten oder bereits bewilligten Vorhabens, dann hat er den Energiefonds frühzeitig schriftlich zu informieren.

D. Bedingungen für die Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt erst nach Realisierung des Vorhabens sowie erfolgter Abschlussmeldung inkl. Abschlussbericht, Abnahme- / Inbetriebnahmeprotokoll und Schlussabrechnung an den Energiefonds.

Bewilligte Förderbeiträge verfallen bei Nichtrealisierung oder Abbruch des Projektes ohne Anspruch auf Entschädigung.

Die Entschädigungszahlungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, allfällige Abgaben und Gebühren.

Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragstellenden angegebene Bankkonto.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum / STWEG / Gesamteigentum / Genossenschaft) erfolgt die Auszahlung an den Antragstellenden bzw. die Verwaltung. Die Verteilung der Förderbeiträge ist Sache des Antragstellenden.

Werden vom Energiefonds Förderbeiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben seitens des Antragstellenden ausbezahlt, dann ist der Förderbeitrag vollumfänglich an den Energiefonds zurückzuerstatten.

E. Verfall Beitragszusicherung

Spätestens 36 Monate (für Fördergegenstand B3 Anschluss an Fernwärmeverbund) nach Antragsbewilligung muss die Ausführung und Inbetriebnahme sowie die Meldung an den Energiefonds erfolgt sein. Danach verfällt der Anspruch auf den Förderbeitrag.

B3 Anschluss an Fernwärmeverbund

| Fördergegenstand | Anschluss an Fernwärmeverbund |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung | Der Anschluss an Fernwärmeverbunde und der damit verbundene Entscheid und Umstieg (Heizungersatz) zur nachhaltigen Wärmeversorgung, stellt viele Eigentümer vor finanzielle Herausforderungen. Mit einem finanziellen Beitrag sollen Eigentümer unterstützt werden den Anschluss an einen Wärmeverbund zu vollziehen. |
| Anforderungen | <ul style="list-style-type: none"> • Der Wärmeverbund ist mehrheitlich im Eigentum der Primeo Wärmeholding AG • Anschlussleistung bis 60 kW • Beidseitig unterzeichneter Wärmeliefervertrag |
| Beitragsbemessung | <ul style="list-style-type: none"> • < 20 kW 50% an Anschlussbeitrag bis max. CHF 15'000.- • 20 - 40 kW 40% an Anschlussbeitrag bis max. CHF 25'000.- • 41 - 60 kW 30% an Anschlussbeitrag bis max. CHF 35'000.- • 61 - 600 kW 20% an Anschlussbeitrag bis max. CHF 40'000.- • Das Beitragsvolumen ist auf maximal CHF 2.5 Mio. pro Jahr (entspricht 50-100 Anschlüssen) gedeckelt. Für die Zuordnung gilt das Unterschriftsdatum des Wärmeliefervertrags |
| Antrag | Antrag über Vertrag Anschluss Wärmeverbund |

Bemerkung Energie Einsiedeln AG: Die Energie Einsiedeln AG kann aufgrund der Mehrheitsbeteiligung ab dem Jahr 2025 durch die Primeo Energie auch vom Energiefonds der Primeo Energie «B3 Anschluss an Fernwärmeverbund» profitieren.

Der Energiefonds der Primeo Energie (EBM) ist gemäss Schreiben vom 18.12.2025 durch das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz als Doppelförderung erlaubt. Zu beachten ist, dass der Kanton maximal 50 % der Gesamtinvestitionen eines Projekts ausbezahlt, wobei die Energie Einsiedeln AG Sie bei der Zusammenstellung der Kosten unterstützt.